

Vortrag an den Ministerrat

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Hospiz- und Palliativfonds und über die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Länder zur finanziellen Unterstützung der Hospiz- und Palliativversorgung ab dem Jahr 2022 (Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG) erlassen sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden

Im Regierungsprogramm der XXVII. Legislaturperiode „Aus Verantwortung für Österreich.“ wird die Palliativ- und Hospizpflege als besondere Form der Pflege bezeichnet, die versucht, Menschen mit unheilbaren Krankheiten ein Lebensende in Würde zu ermöglichen.

Die Hospiz- und Palliativversorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Erwachsenen umfasst die aktive Betreuung der körperlichen, psychisch-emotionalen, sozialen, kulturellen und spirituellen Bedürfnisse vom Zeitpunkt der Diagnosestellung an und gewinnt aufgrund der zunehmenden Anzahl chronisch kranker und multimorbider Menschen jeden Alters wesentlich an Bedeutung.

Da es in dieser schwierigen Zeit eine sichere Stütze für unheilbar erkrankte Menschen und ihre An- und Zugehörigen braucht, soll die Finanzierung der Hospiz- und Palliativversorgung auf sichere Beine gestellt werden.

Auch im Hinblick auf das Sterbeverfügungsgesetz, das sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindet, kommt dem gegenständlichen Entwurf besondere Bedeutung zu.

Zu diesem Zweck sollen die Länder einen Zweckzuschuss - mit einer Verteilung nach dem Wohnbevölkerungsschlüssel - erhalten, wobei der gegenständliche Entwurf als Folgeregelung des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes anzusehen ist. Dabei sollen der österreichweite, bedarfsgerechte und flächendeckende Aus- und Aufbau sowie die Sicherung des laufenden Betriebes in Bereichen der Hospiz- und Palliativversorgungsangebote unter Erarbeitung und Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien und -indikatoren unterstützt werden. Ebenso wichtig ist eine flächendeckende, zukunftsorientierte und bedarfsadäquate Planung, wobei regionale Gegebenheiten und demografische, topografische sowie geografische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind. Im Einvernehmen der Zielsteuerungspartner soll daher erarbeitet werden, welche modular abgestuften Versorgungsangebote im jeweiligen Land in welchem Umfang benötigt werden und auf- und ausgebaut werden sollen, wobei die Gewichtung den Ländern obliegt. Dazu bedarf es der Abstimmung der Zielsteuerungspartner (Bund, Länder, Träger der Sozialversicherung) auf Landesebene.

Ziel ist es, bestimmte modular abgestufte Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung in einem Umfang auszubauen, der es den in Österreich lebenden Menschen und deren An- und Zugehörigen ermöglicht, das jeweilige Angebot, dessen sie bedürfen, erreichbar, zugänglich und leistbar in Anspruch nehmen zu können, wobei die Jahre 2022 und 2023 als Übergangsjahre gelten sollen.

Für den Zeitraum 2022 bis 2024 stellt der Bund den Ländern aus Budgetmitteln Zweckzuschüsse bis zu 108 Millionen Euro zur Verfügung, und zwar

- für das Jahr 2022 in der Höhe von 21 Millionen Euro,
- für das Jahr 2023 in der Höhe von 36 Millionen Euro und
- für das Jahr 2024 in der Höhe von 51 Millionen Euro.

Ab dem Jahr 2025 wird der jährliche Zweckzuschuss mit der Aufwertungszahl gemäß § 108 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angepasst.

Im Übrigen sind Adaptierungen der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Weitere Einzelheiten sind den beiliegenden Gesetzesmaterialien zu entnehmen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Hospiz- und Palliativfonds und über die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Länder zur finanziellen Unterstützung der Hospiz- und Palliativversorgung ab dem Jahr 2022 (Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG) erlassen sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

15. Dezember 2021

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister